

Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend

per E-Mail an: sylvia.fueszl@bmgfj.gv.at

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit
 Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
 E sp@wko.at
 W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
92601/0011-I/B/8/2007	Sp 480/01/Mag.RS/KR	4213	3.9.2007
7.8.2007	Mag. Schindler/BMGFJ KAKuG-Novelle		

Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG-Novelle.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des KAKuG nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

Zu § 10 Abs. 1 Z. 4:

Die Abfrage der Zustimmung zur Übermittlung der Krankengeschichte an den einweisenden Arzt ist in der Praxis mit hohem Verwaltungsaufwand und, neben den bereits bestehenden zahlreichen Dokumentationsverpflichtungen, mit zusätzlichem Dokumentationsaufwand verbunden.

Es wird zur Klarstellung und um eine praxisgerechte Handhabung zu erreichen vorgeschlagen, bereits im Gesetz auf eine ausdrückliche Ablehnung des Patienten abzustellen (wie dies schon in den Erläuterungen festgehalten ist), ohne dass von der entlassenden Krankenanstalt bei jedem Patienten gesondert nachgefragt werden muss.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 10 Abs. 1 Z 4 folgende Wortfolge einzufügen:

„sofern der Pflegling bei der Entlassung die Übermittlung des Entlassungsbriebs an den einweisenden Arzt bzw. Zahnarzt von sich aus ausdrücklich ausgeschlossen hat, ist für die Übermittlung einer Kopie der Krankengeschichte an diesen das nachträgliche Einverständnis des Pfleglings nachzuweisen. Der Pflegling kann auch Teile der Krankengeschichte von der Übermittlung ausschließen;“

Zu § 22 Abs. 6:

Die vorgesehene Neuerung der Aufklärung über die Übermittlung von Daten an private Versicherer in § 22 Abs. 6 ergibt sich bereits aus dem Datenschutzrecht. Eine Normierung im KAKuG würde daher zu einer Doppelregelung führen und ist deshalb nicht notwendig.

Zu § 27a Abs. 6:

Ein Gewährleistungsanspruch für subjektiv empfundenes Nichterfüllen von Behandlungszielen ist bedenklich, so z.B. bei Indikationsbereichen, bei denen regelmäßig die Patientenerwar-

tungen über den Genesungserfolg unerfüllbar sind (Onkologie,), medizinisch nicht indizierten Behandlungen (z. B. plastische Chirurgie) etc.

Nur Misserfolge der Behandlung, die durch schuldhaft unzureichende oder fehlerhafte Therapie oder Therapie, die nicht dem Stand der Medizin entsprechen, können aus unserer Sicht Anspruchsberechtigung begründen, beide dieser Fälle sind aber bereits bisher ausreichend durch verschuldensabhängige Entschädigungen erfasst.

Die geplante Ausweitung auf alle auch zweifelsfrei schuldlosen Behandlungsergebnisse wird deshalb abgelehnt.

Freundliche Grüße



Dr. Martin Gleitsmann
Abteilungsleiter